

13 U 9/22
21 O 238/21
LG Köln

A 6481-3



Oberlandesgericht Köln
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch deren Vorstand, Rudi-
Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Kläger und Berufungskläger,

– Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Sparkasse KölnBonn, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch deren
Vorstand, Hahnenstraße 57, 50667 Köln,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

– Prozessbevollmächtigte:

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 2023
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , die Richterin am
Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht
für Recht erkannt:

verbraucherzentrale

Bundesverband

- 6. April 2023

EINGEGANGEN

Auf die Berufung des Klägers wird das am 21. Dezember 2021 verkündete Urteil des Landgerichts Köln (Az. 21 O 238/21) abgeändert und die Beklagte verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a) In Bezug auf Verträge über Verbraucherdarlehen:

[4. Sonstige Kredite]

Preise für Dienstleistungen bei Krediten und Darlehen

[...]

7. Manuelle Kontoabschrift im Kundenauftrag (keine Reklamation), sofern kein Verschulden der Sparkasse vorliegt

- Manuelle Saldobestätigung nach Aufwand (pro Stunde 70,00 EUR, mindestens 17,50 EUR)

[...]

- Manueller Tilgungsplan nach Aufwand (pro Stunde 70,00 EUR, mindestens 17,50 EUR)

b)

In Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste und Tagesgeld:

[4. Sonstige Preise]

[...]

8.9 Verwahrentgelt für Giro- und Geldmarktkonten

Verwahrentgelt in Höhe der Einlagefazilität (zurzeit - 0,5 %)*

* ggf. Freibetrag wie vertraglich vereinbart

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

(ohne Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die Beklagte ist gemäß § 1 UKlaG i. V. m. § 307 BGB zur Unterlassung der beanstandeten Klauseln zu verurteilen.

1. Die von der Beklagten 2020 noch verwendeten Klauseln sind nach § 307 BGB unwirksam.

a) Die Klauseln zur Vergütung einer manuellen Saldobestätigung und eines manuellen Tilgungsplans bei Darlehensverträgen erstreckten sich bei der im Rahmen der Klauselkontrolle nach § 305c Abs. 2 BGB gebotenen kundenfeindlichen Auslegung ihres umfassenden Wortlauts auch auf den Tilgungsplan und die damit verbundene Saldobestätigung, die der Verbraucher bei einem Darlehen mit fester Laufzeit gemäß § 492 Abs. 3 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 14 EGBGB jederzeit kostenlos verlangen kann. Da der Bankkunde nicht wissen muss, ob solche Tilgungspläne automatisiert erstellt werden, steht die Beschränkung des Gebührentatbestands auf „manuelle“ Vorgänge dieser Auslegung nicht entgegen. Für die hier maßgebliche Auslegung der Klauseln selbst ist es unerheblich, dass die Kunden beim Abschluss eines Darlehensvertrags über ihren Anspruch auf einen kostenlosen Tilgungsplan informiert werden und dass die Beklagte die Klauseln tatsächlich nicht in den Fällen des § 492 Abs. 3 Satz 2 BGB anwendet. Dass die Klauseln nur über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende „Sonderleistungen“ erfassen sollen, wird nicht hinreichend deutlich.

Auf Grund der damit festzuhaltenden Abweichung von der gesetzlichen Regelung unterliegen die Klauseln selbst dann, wenn es sich nicht um eine Regelung des Aufwendungsersatzes, sondern um eine Preisregelung handeln sollte, gemäß § 307

Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle. Die Abweichung von der gemäß § 512 BGB halbzwingenden gesetzlichen Regelung zum Nachteil des Kunden führt zugleich zur Unangemessenheit der Klausel im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

b) Die Klausel zum Verwarentgelt bei Giro- und Geldmarktkonten benachteiligt den Kunden ungemessen, weil sie in Bezug auf den Referenzzinssatz nicht klar und verständlich ist (§ 307 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 BGB). Der Begriff der Einlagefazilität ist nicht aus sich heraus verständlich. Seine Bedeutung muss auch einem aufmerksamen und sorgfältigen Bankkunden nicht bekannt oder sogar, wie die Beklagte geltend macht, "aus der Wirtschaftsberichterstattung vertraut" sein. Zwar dürfen die Anforderungen an die Klauseltransparenz nicht überspannt, insbesondere keine Erläuterungen verlangt werden, deren Ausführlichkeit den Zweck des Transparenzgebots letztlich vereiteln würde. Hier war jedoch, wie die späteren, nicht streitgegenständlichen Fassungen der Klausel zeigen, eine verständliche Formulierung ("der von der EZB festgelegte Einlagezins") möglich und zumutbar. Auf die von den Parteien ausführlich erörterte, höchstrichterlich noch nicht geklärte und von den Instanzgerichten unterschiedlich beantwortete Frage, ob die AGB-Regelung eines Verwarentgelts der Inhaltskontrolle unterliegt und gegebenenfalls standhält, kommt es daher nicht an.

2. Die Beklagte hat die durch die unstreitige Klauselverwendung begründete Wiederholungsgefahr durch ihr späteres Verhalten nicht beseitigt.

An die Beseitigung der Wiederholungsgefahr sind keine überspannten, aber strenge Anforderungen zu stellen. Wie die Beklagte in der Berufungserwiderng selbst ausführt, kommt es darauf an, ob sie nach ihrem gesamten, im Zusammenhang gewürdigten Verhalten selbst hinreichende Gewähr dafür bietet und auch genügend dafür getan hat, dass es zu weiterer Verwendung der beanstandeten unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr kommt (BGH, Urteil vom 9. Juli 1981 – VII ZR 123/80, juris Rn. 14).

Das ist nicht der Fall. Die Beklagte hat die Klauseln nach Beanstandung durch den Kläger abgeändert und vor dem Landgericht erklärt, die Klauseln "wegen erkannter Problemhaftigkeit" angepasst zu haben und eine Rückkehr zu dieser Klauselpraxis auszuschließen. Auch unter Berücksichtigung dieser Erklärung und des konstruktiven Umgangs mit den Beanstandungen des Klägers bietet das Gesamtverhalten der Beklagten auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Anstalt des öffentlichen

Rechts keine ausreichende Gewähr dafür, dass die beanstandeten Klauseln keine Verwendung mehr finden werden. Die Einstellung der monierten Praxis und das erklärte Problembewusstsein schließen die Rückkehr zu einer Klauselpraxis, die sie selbst für zulässig hält, nicht aus. Der ausdrückliche Ausschluss einer solchen Rückkehr durch Erklärung in der landgerichtlichen Verhandlung kommt der vom Kläger verlangten Unterlassungserklärung zwar nahe, verzichtet aber auf eine strafbewehrte rechtsgeschäftliche Bindung und vermeidet es damit, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, die Beklagte unabhängig vom Streit um die Zulässigkeit der Klauseln an ihrer Erklärung festzuhalten.

Eine Unterlassungserklärung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Beklagte durch eine Wiederverwendung keine wirtschaftlichen Vorteile hätte. Das trifft nur dann zu, wenn man davon ausgeht, dass die Beklagte die Klauseln abweichend von der im Rahmen der Klauselkontrolle gebotenen kundenfeindlichen Auslegung wieder verbraucherfreundlich handhaben würde, und außerdem die (auch nach Einschätzung des Senats geringe) Gefahr vernachlässigt, dass transparentere Klauseln zu einem anderen Kundenverhalten mit entsprechendem Mehraufwand für die Beklagte führen können. Dies sind allerdings hypothetische Fragen, die sich jedoch stellen, wenn man sich auf das vorgebrachte Argument der wirtschaftlichen Interessenlage überhaupt einlässt, denn damit lädt die Beklagte dazu ein, sich über die Folgen einer hypothetischen Wiederverwendung Gedanken zu machen. Warum der Kläger derartige Überlegungen anstellen soll, wenn er den Streit über die Zulässigkeit der Klauseln einer gerichtlichen Klärung zuführen will, ohne am Erfordernis der Wiederholungsgefahr zu scheitern, konnte die Beklagte weder in der Berufungsverhandlung noch in ihrem Schriftsatz vom 15. März 2023 überzeugend begründen. Spekulationen zur wirtschaftlichen Interessenlage der Beklagten im Falle einer hypothetischen Wiederverwendung der angegriffenen Klauseln bieten jedenfalls keine einer Unterlassungserklärung vergleichbare Gewähr.

Insgesamt hat das Verhalten der Beklagten im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung auch nicht dasselbe Gewicht wie das eines AGB-Verwenders, der zwar ebenfalls eine strafbewehrte Unterlassungserklärung verweigert, aber die Unzulässigkeit der Klauseln nach der Abmahnung gar nicht in Abrede gestellt (so der Fall des BGH) oder gar die Kunden über deren Unwirksamkeit informiert hat (so der vom Landgericht zitierte Fall des OLG Karlsruhe). Es bietet keine hinreichende

Gewähr dafür, dass es in Zukunft nicht mehr zu einer Verwendung der beanstandeten Klauseln kommen wird.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

5. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die maßgeblichen Rechtsgrundsätze sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt. Im Übrigen beruht die Entscheidung auf einer Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Streitwert: 7.500 €